

Landgericht Frankfurt am Main
8. Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: 3-08 O 112/15

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V., v. d.d. Vorstände Thomas Wilde und Karsten Freigang, Heerstraße 14, 14052 Berlin,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Rosenberger & Koch
Reinhardtstr. 17, 10117 Berlin,
Geschäftszeichen: 141/15TH06

gegen

_____, v. d. d.
vertr. d. d. GF

Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw.
Köln,

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main
auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 29.07.2015, nebst 5 Anlagen

durch Vorsitzende Richterin am Landgericht _____ als geschäftsplanmäßige Vertreterin

am 30.07.2015 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne
mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,-- EUR – ersatzweise

Ordnungshaft – oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

in Werbeflyern oder sonst werblich für den Verkauf und/oder Lieferung von Nahrungsmitteln unter Angabe von Preisen zu werben, ohne gleichzeitig über die Identität und Anschrift des Unternehmers, mit welchem der Vertrag zustande kommt, zu informieren,

wenn dies geschieht wie in dem Flyer „ : „

Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf EUR 10.000,00 festgesetzt.

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 3, 5a III Nr. 2, 8, 12, 13, 14 UWG,
3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.



Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 31. Juli 2015

Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle